

Samtgemeinde Thedinghausen

28. Flächennutzungsplanänderung

„Steuerung Windenergie“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB

über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

1. Ziele und Zwecke der Planung

Die Samtgemeinde Thedinghausen hat in ihrem wirksamen Flächennutzungsplan bereits Sonstige Sondergebiete für Windenergieanlagen für die Windparks Blender und Bepener Bruch dargestellt. Diese Windparks sind über Bebauungspläne abgesichert und realisiert. Zudem besteht in der Samtgemeinde Thedinghausen der Windpark Riede, der ohne Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage des RROP 2016 genehmigt wurde. Vor dem Hintergrund der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele und der neuen Gesetzesgrundlagen, insbesondere des Wind-an-Land Gesetzes, möchte die Samtgemeinde Thedinghausen ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende erhöhen und dabei aber von ihren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Windenergiestandorte Gebrauch machen. Auf der Basis des Standortkonzeptes für raumbedeutsame Windkraftanlagen 2022 stellt die Samtgemeinde Thedinghausen im Rahmen dieser 28. Flächennutzungsplanänderung insgesamt 3 Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dar.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei den Teilbereichen handelt es sich um Bestandwindparks. Perspektivisch wird durch die Planung ein Repowering vorbereitet, in Teilbereich 1 ggf. die Errichtung von ein bis zwei weiteren WEA. Durch die Planung können zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben. Unter Berücksichtigung bereits bestehender Vorbelastungen können diese in

- der direkten Inanspruchnahme von Biotoptypen (vorwiegend Acker),
- ggf. Scheuch- und Vertreibungswirkungen für die Vogelwelt,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

bestehen. Geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden beachtet. Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Gleichwohl wird mit der vorliegenden Planung eine ungesteuerte Entwicklung der privilegierten Windenergienutzung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB vermieden. Die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfinden.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. auf der Ebene der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG zu vermeiden und zu minimieren.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen. Weitere Details zum Bestand, zu Vermeidung und Kompensation sind im Umweltbericht dokumentiert. Die abschließenden Regelungen von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der konkreten Anlagenplanung.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes zeichnen sich keine unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ab, die einer Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen. Für Teilbereich 1 wird aufgrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes auf die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für die Wiesenweihe gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 45b Abs. 8 BNatSchG auf nachgelagerter Ebene abgestellt. Eine Prüfung erfolgt im Einzelfall. In allen Teilbereichen ist allerdings von einem Bedarf für Maßnahmen zur Herstellung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit auszugehen. Regelungsbedarf besteht hinsichtlich der Wiesenweihe, des Weißstorchs und des Seeadlers. Auch bauzeitliche Schutzmaßnahmen können regelmäßig erforderlich werden. Bezüglich der Fledermäuse ist mit Betriebseinschränkungen zur Senkung des Kollisionsrisikos zu rechnen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen haben Bürger bemängelt, dass die Abgrenzung der Teilbereiche 4 und 7 hinter den im RROP 2016, 2. Änderung festgelegten Vorranggebiete Windenergie zurückblieben. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Das RROP 2016 ist nicht mehr gültig. Die Samtgemeinde Thedinghausen hat ein eigenes Standortkonzept erstellt, dem eigene weiche, kommunal begründete Tabuzonen zugrunde liegen, so dass es nachvollziehbar auch zu Abweichungen kommt.

Bürger führten aus, dass mit Inkrafttreten am 01.02.2023 die Ausschlusswirkung in Flächennutzungsplänen innerhalb geplanter Vorranggebiete nicht mehr anwendbar sei. Das könne dazu führen, dass schon jetzt weitere Windkraftanlagen genehmigt werden könnten - auch entgegen der Ausschlusswirkung in Flächennutzungsplänen. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt, dass die Möglichkeit der Errichtung weiterer Windenergieanlagen- außerhalb der Darstellungsbereiche – trotz kommunaler Ausschlusswirkung - von Seiten der Samtgemeinde nicht ausgeschlossen werden könne. Der Landkreis Verden ist aber selber im Zuge der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im 2. Änderungsverfahren des RROP zu dem Ergebnis gekommen, dass seine Flächenkulisse zu einer Erneuten Entwurfsfassung zu überarbeiten sein wird. Dies ist der Samtgemeinde bewusst und auch in den Planunterlagen dokumentiert.

Bürger führten aus, dass die Rechtsfolgen gemäß Windenergiebedarfsgesetz zu beachten seien: Das Land Niedersachsen empfehle, mehr Fläche als erforderlich auszuweisen, also mit einem Puffer zu planen, um zu verhindern, dass durch Änderung der Flächenkulisse das Teilflächenziel unterschritten werde und die Rechtsfolge der Privilegierung im gesamten Kreisgebiet eintrete. Aus dieser Sachlage ergebe sich, dass Größe und Zuschnitt der im Flächennutzungsplan dargestellten Windenergiegebiete nicht von den Vorgaben des bereits zum heutigen Zeitpunkt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen begründenden Regionalplans abweichen sollten. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Für die Kommunen lösen die gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte derzeit keine unmittelbare Handlungspflicht aus.

Bürger bemängelten die Abgrenzung des Sondergebietes in Teilbereich 4. Wenn die Abgrenzung des Sondergebietes noch weiter zurückgenommen werde, um trotz „Rotor-Out“ nicht zusätzliche Standorte zu generieren, würde dies planerisch zum Entfall einer ganzen Anlagenreihe führen. Es liege aber für diese Flächen bereits ein positiver Bauvorbescheid vor. Bürger

schlagen auch vor, nur an den 12 speziellen Repoweringstandorten Anlagen zuzulassen. Bürger wiesen auf die Lage des Teilbereichs 4 im Hubschrauberkorridor hin. Laut der Bundeswehr stehe fest, dass innerhalb des Gebietes Bepener Bruch zu Ablehnungen von entsprechenden Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für Windenergieanlagen komme. Die Samtgemeinde hat dazu die folgende Abwägung getroffen: Für den Teilbereich 4 liegt ein positiver Vorbescheid nach § 9 i.V.m. § 16b BImSchG für ein Repowering der Bestandsanlagen vor. Eine Zulassung bedarf jedoch noch der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33. Die geplanten neuen Anlagenstandorte werden in das Sondergebiet für die Windenergienutzung einbezogen. Damit wird zum einen das Interesse der Anlagenbetreiber an einem Repowering berücksichtigt und zum anderen in Ansatz gebracht, dass bereits Gewöhnungseffekte bei Anwohnern und benachbarter Fauna sowie eine weiterverwendbare Infrastruktur vorhanden sind. Für ein Repowering von 15 Altanlagen durch 12 Windenergieanlagen liegt ein Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor. Demnach bestehen seitens der Bundeswehr aus flugsicherungstechnischer, liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht bei Einhaltung der beantragten Parameter keine Bedenken. Eine abwägungsfehlerhafte Darstellung von Teilbereich 4 ist daher für die Samtgemeinde nicht erkennbar.

Bürger kritisierten die gewählte Referenzanlage von 240 m. Diese Höhe sei nicht der Durchschnitt der aktuell geplanten Anlagen. Auch kleinere Anlagen würden sich wirtschaftlich betreiben lassen. Die Samtgemeinde hat auch nicht ausgeführt, dass eine Referenzanlage von 240 m den derzeitigen Durchschnitt darstellen würde. In Erwartung zukünftiger weiterer Höhensteigerungen hält die Samtgemeinde eine Referenzanlage von 240 m für realistisch. In der Samtgemeinde wurde zuletzt eine Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m, Rotorradius 81 m) durch Vorbescheid nach § 9 i. V. m. §16 b BImSchG positiv beschieden. Auf Vorhabenebene sind auch niedrigere Anlagen möglich.

Bürger bemängelten die weiche Tabuzone zu Siedlungsnutzungen. Ein Puffer in dreifacher Höhe (3H) als weiches Kriterium dürfte abwägungsfehlerhaft sein. Die Samtgemeinde teilt die Auffassung nicht. Die Samtgemeinde kann weiche Tabuzonen anhand eigener Kriterien entwickeln. In Bezug auf die Siedlungsnutzungen hat sie zusätzlich zu den harten Tabuzonen weiche Tabuzonen berücksichtigt und damit dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen. Bürger wiesen auf Unterschiede zwischen Standortkonzept und Flächennutzungsplanung hin.

Bürger sprachen sich für eine Darstellung der Potenzialfläche Nordwestlich der Syker Straße aus. Es liege ein positiver Bauvorbescheid für die Fläche vor. Die Samtgemeinde hat dazu folgendes abgewogen: Sie verzichtet auf eine Darstellung der im Standortkonzept erkannten Fläche Nordwestlich der Syker Straße als Sondergebiet für die Windenergie im Flächennutzungsplan. Insbesondere wird darauf abgestellt, dass die Fläche relativ klein ist, hier noch keine Windenergieanlagen bestehen und bei einer Realisierung dieser Fläche die Wohnnutzungen an der L 354 von zwei Seiten von Windenergieanlagen umgeben wären. Zudem wird auch ohne die Potenzialflächen 3 der Windenergie substanziell Raum gegeben. Es besteht keine Notwendigkeit, sämtliche erkannten Potenzialflächen in den Flächennutzungsplan zu überführen, wenn der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Eine Kriterienanpassung steht nicht zur Diskussion. Der positive Bauvorbescheid wird zudem durch diese 28. Änderung nicht aufgehoben. An der Ausgangsposition ändert sich nichts, da auch der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen für den Bereich nordwestlich Syker Straße kein Sondergebiet für die Windenergienutzung darstellt. Sollte der Landkreis zu dem Ergebnis kommen, den Bereich Nordwestlich Syker Straße als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im RROP darstellen zu wollen, kann die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde dem Willen des Landkreises nicht entgegengehalten werden. Zukünftig wäre ggf. der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde an die Ziele der Raumordnung

anzupassen. Derzeit hält die Samtgemeinde aber an ihrer eigenen zuvor umschriebenen städtebaulichen Zielsetzung fest und stellt die Flächen nordwestlich Syker Straße nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dar.

Bürger zweifeln an, dass der Windenergie mit der Planung in substantieller Weise Raum gegeben würde. Die Samtgemeinde teilt die Befürchtung nicht. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird, orientiert sie sich an der vorliegenden Rechtsprechung.

Bürger regten die Darstellung der vollständigen Potenzialflächen Blender Oiste an. Der Anregung ist die Samtgemeinde nicht gefolgt. Der zentrale Bereich der Potenzialflächen bzw. der direkt östlich des bestehenden Windparks anschließende Teil der Potenzialflächen liegt innerhalb des Vorranggebietes Natur und Landschaft des RROP 2016. Diese Flächen werden nicht in die 28. FP Änderung überführt, der Landkreis hat keine Möglichkeit einer Zielabweichung in Aussicht gestellt. Der östliche Bereich der Potenzialflächen ist nicht von einem Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert. Es besteht aber kein Erfordernis – weder auf der Basis der vorliegenden Gesetze noch durch die Rechtsprechung - sämtliche erkannten Potenzialflächen für die Windenergienutzung auch im Flächennutzungsplan als Sondergebiete für die Windenergienutzung darzustellen. Auf die Darstellung der östlichen Potenzialflächen in Nähe zur Landesstraße in die 28. Änderung wird verzichtet, da das Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ ansonsten von 3 Seiten von Windenergieanlagen umgeben wäre. Auch ohne die Darstellung dieser Flächen in die 28. Änderung wird der Windenergienutzung mit den Sondergebietsdarstellungen substantiell Raum gegeben.

Bürger wenden sich gegen die Darstellung des Sondergebietes für die Windenergie in Teilbereich 1. Die Anwohner seien schon durch die Bestandsanlagen sehr durch Schall und optische Einwirkungen belastet. Die erforderlichen Mindestabstände zur Wohnbebauung würden nicht eingehalten. Die Samtgemeinde teilt die Befürchtungen nicht. Die bestehenden Anlagen in Teilbereich 1 sind genehmigt. Im Genehmigungsverfahren wurde sichergestellt, dass von den Windenergieanlagen keine unzulässigen Emissionen ausgehen.

Bürger fordern eine Raumnutzungsanalyse für den Teilbereich Westlich Riede. Naturschutzrechtliche Belange stünden der Planung entgegen. Die Fläche liege im Biotopverbund Offenland. Grundsätzlich müssten solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf. Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45 b BNatSchG seien rechtswidrig und würden dazu führen, dass die Abwägungsentscheidung der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ gerate, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolge. Es liege auch ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie vor. Die Samtgemeinde hat dazu die folgende Abwägung getroffen: Gemäß Artenschutzleitfaden ist eine Übersichtskartierung der Brutvögel (mindestens 4 Begehungstermine) für die Ebene der Flächennutzungsplanung vorzusehen. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind nicht ableitbar. Eine solche Übersichtskartierung ist im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 erfolgt und wird für die vorliegende Planung herangezogen. Die abschließende Bewältigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt gemäß Artenschutzleitfaden auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren. Naturschutzfachliche Belange stehen der Planung nicht dauerhaft entgegen. In den Planunterlagen wurde eine Prüfung der Verträglichkeit vorgenommen und die Vereinbarkeit mit Windenergienutzung dargelegt. In dem Entwurf 2021 zur 2. Änderung des RROP 2016 wird eine Vereinbarkeit zwischen Windenergienutzung und dem Biotopverbund Offenland dargelegt. Zudem ist der Teilbereich bereits mit Windenergieanlagen bestanden.

Grundlegend entstehende Belange sind nicht erkennbar. EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Es erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände u.a. im Hinblick auf europäische Vogelarten.

Bürger führten aus, dass die Samtgemeinde Thedinghausen bereits genügend Windenergieanlagen hätte. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Anwohner und Landschaft nunmehr noch mehr belasten werden solle. Die Samtgemeinde hat folgendes entgegnet: Vor dem Hintergrund der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele und der neuen Gesetzesgrundlagen, insbesondere des Wind-an-Land Gesetzes, möchte die Samtgemeinde Thedinghausen ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende erhöhen und dabei aber von ihren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Windenergiestandorte Gebrauch machen. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Sonstigen Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie bei gleichzeitigem Ausschluss der Nutzung der Windenergie außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB. Die 28. Flächennutzungsplanänderung umfasst die drei Bestandwindparks Riede, Blender und Beppen. Mit den Darstellungen im Bereich der Bestandwindparks wird ein Repowering der realisierten Windenergieanlagen planungsrechtlich vorbereitet.

Bürger regten die Darstellung der Flächen Dibbersen an. Auch der Landkreis hätte diese Fläche im RROP Entwurf 2021 dargestellt. Nach dem EEG bestünde ein überragendes öffentliches Interesse an erneuerbaren Energien. Die Samtgemeinde ist trotz des überragenden öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien zu dem Ergebnis gekommen, die Potenzialflächen Dibbersen nicht in der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes darzustellen. Innerhalb der Potenzialflächen und in der Umgebung sind bislang keine Windenergieanlagen vorhanden. Mit Realisierung dieser Flächen würde eine neue Belastungssituation für die Anwohner und das Landschaftsbild entstehen. Es besteht auch keine Notwendigkeit zur Darstellung, da auch ohne diese Flächen der Windenergie substantiell Raum gegeben wird. Es besteht kein Erfordernis – weder auf der Basis der vorliegenden Gesetze noch durch die Rechtsprechung - sämtliche erkannten Potenzialflächen für die Windenergienutzung auch im Flächennutzungsplan als Sondergebiete für die Windenergienutzung darzustellen – siehe vorstehend.

Bürger widersprechen der Erweiterung des Teilbereiches 1 wegen des aufgegebenen Baumfalkennestes. Allein das Fehlen eines Baumfalkennestes in einem Jahr bedeute keinesfalls, dass der Baumfalk das Gebiet künftig meidet. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Der bislang bekannte Brutstandort des Baumfalken ist im Jahr 2023 durch den LK Verden überprüft worden. Danach liegen keine Anhaltspunkte über das Vorkommen des Baumfalken vor. Auch im Rahmen der 30. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Syke (faunistische Erfassungen in 2021) konnte der Baumfalk nicht nachgewiesen werden. Damit liegen für mehrere Jahre keine Nachweise des Baumfalken vor. Die Bedenken werden daher nicht geteilt.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Der Landkreis Verden bemängelte eine Überplanung von Vorranggebieten Natur und Landschaft mit den Sondergebieten für die Windenergienutzung. Die Sondergebiete wurden zur Entwurfsfassung zurückgenommen. Mit den zur Entwurfsfassung überarbeiteten Sondergebieten für die Windenergienutzung werden keine Vorranggebiete Natur und Landschaft mehr überlagert.

Der Landkreis führte zu Teilbereich 1 in der frühzeitigen Beteiligung aus, dass für den Nordbereich (nördlich der Gemeindestraße) erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken bestünden, die aufgrund der Überlagerung mit dem Nahbereich des Baumfalken nicht aufgelöst werden könnten. Im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) hat der Landkreis jedoch angemerkt, dass

nach einer Überprüfung des Brutstandortes des Baufalcken keine Anhaltspunkte über das Vorkommen des Baumfalcken mehr vorliegen würden. Der Nahbereich sei somit nicht mehr zwingend von Windkraft freizuhalten. Der Nordteil der Fläche liege auch im Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Für den Südbereich bestünden Konflikte mit den vorkommenden Weihen. Ein Konflikt mit der Rohrweihe könne über die Höhe des Freibords aufgelöst werden. Sollte jedoch eine WEA im Nahbereich einer Wiesenweihe stehen, könne der artenschutzrechtliche Konflikt zum jetzigen Kenntnisstand nicht aufgelöst werden. Als weiterer öffentlicher Belang sei die Lage im Anlagenschutzbereich des Flughafens Bremen zu nennen.

Die Samtgemeinde Thedinghausen hat in ihrer Abwägung darauf hingewiesen, dass sie in ihrem Standortkonzept keine Belange erkannt hat, die der Darstellung des Teilbereiches 1 als Sondergebiet für die Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden. Der artenschutzrechtliche Konflikt mit der Wiesenweihe kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vollständig aufgelöst werden. Es handelt sich bei dem Standort 1 um einen Bestandswindpark, für den eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Darin ist ein Monitoring mit ggf. Abschaltzeiten enthalten, um die artenschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Wiesenweihe sicherzustellen. Wiesenweihen variieren ihre Brutplätze in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung jährlich, so dass regelmäßig die Möglichkeit einer nachträglichen Ansiedlung im Nahbereich einer Windenergieanlage besteht. Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die den Brutplatz nutzenden Wiesenweihen im Nahbereich signifikant erhöht. Hierdurch wird für die Umsetzung der Planung eine Ausnahme für den Bau von WEA nach § 45 BNatSchG Abs. 7 auf Genehmigungsebene erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass eine solche Ausnahme gem. § 45 b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann, da die Planung die entsprechenden Kriterien erfüllt. Artenschutzrechtliche Belange würden unter dieser Voraussetzung der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen. Ein Repowering der vorhandenen Windenergieanlagen wäre auf der Grundlage von § 16b BImSchG voraussichtlich ohnehin genehmigungsfähig. Auch angrenzend sind auf dem Stadtgebiet Syke bereits Windenergieanlagen vorhanden und auch neue Windenergieanlagen geplant. Zudem ist die Darstellung des Teilbereiches 1 erforderlich, um der Windenergie substanziell Raum zu geben. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft unterliegen der kommunalen Abwägung. Bei der gemeindlichen Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung auf der einen Seite und den Belangen von Natur und Landschaft auf der anderen Seite hat die Samtgemeinde Thedinghausen der Windenergienutzung Priorität eingeräumt. Der Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG für das Doppler-Drehfunkfeuer des Flughafens Bremen wies ursprünglich einen Radius von 15 km auf. Nach langjährigen Untersuchungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) hat die DFS im vergangenen Jahr den Anlagenschutzbereich auf 7 km reduziert. Infolge der Reduzierung befindet sich der Teilbereich nicht länger im Anlagenschutzbereich des DVOR.

Der Landkreis führte zu Teilbereich 2 aus, dass das Gebiet in 1,5 km Entfernung zum Seeadlerhorst (zentraler Prüfbereich) liege. Der westliche Teil des Sondergebietes überlagere ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Auch ein Landschaftsschutz würde mit den Rotoren überstrichen. Die Samtgemeinde hat auf die Darstellung des Teilbereichs 2 als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet.

Der Landkreis führt zu Teilbereich 3 aus, dass es zu einer Überlagerung mit erweitertem Prüfbereich Seeadler, Rotmilan, Weißstorch komme. Der Südteil ist überlagere ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Die Samtgemeinde hat auf die Darstellung des Teilbereichs 3 als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet.

Der Landkreis führt zu Teilbereich 4 aus, dass aufgrund der Novellierung des BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte im Nahbereich zu Wiesenweihenbruten nicht aufgelöst werden

könnten. Es sei im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu prüfen, wie damit umgegangen werde. Es sei noch unklar, ob der Landkreis im zu erarbeitenden 2. Entwurf der 2. Änderung des RROP 2016 das Gebiet Beppener Bruch als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweise. Die Samtgemeinde hat an Teilbereich 4 festgehalten. Bei dem Teilbereich 4 handelt es sich um einen Bestandswindpark. Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit ist durch die entsprechende Anlagengenehmigung nach BImSchG gegeben. Zudem liegt in Bezug auf ein Repowering ein positiver Vorbescheid vor. Gem. § 45c BNatSchG muss bei der artenschutzrechtlichen Prüfung die Auswirkung der Bestandsanlagen als Vorbelastung berücksichtigt werden. Durch ein Repowering verringert sich die Anzahl der Anlagenstandorte. Im vorliegenden Fall reduzieren sich die Anlagen von 15 auf 12. Die Rotorfläche selbst wird im Rahmen eines Repowerings i.d.R. größer, der Abstand zwischen Rotorunterkante und Erdbodenoberfläche wird i.d.R. ebenfalls größer. Kollisionsrisiken werden hierdurch reduziert. Wiesenweihen variieren ihre Brutplätze in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung jährlich, so dass regelmäßig die Möglichkeit einer nachträglichen Ansiedlung im Nahbereich einer Windenergieanlage besteht. Unter Berücksichtigung eines Repowerings mit der entsprechenden Anlagenreduktion sowie der Anwendung von Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes von einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit auszugehen.

Der Landkreis Verden hat bei Teilbereich 5 darauf hingewiesen, dass ein Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert werde. Es fehle der Nachweis, dass durch die Überplanung des Vorranggebietes Natur und Landschaft die Ziele von Natur und Landschaft weiterhin erfüllt werden und das Gebiet weiterhin funktionstüchtig und entwicklungsfähig ist. Die Samtgemeinde hat auf die Darstellung des Teilbereichs 5 als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet.

Der Landkreis Verden hat bei Teilbereich 6 darauf hingewiesen, dass ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert werde. Das Gebiet überlagere randlich ein Vorranggebiet Biotopverbund Offenland. Es erfolge zudem eine Überlagerung mit dem erweiterten Prüfbereich von Rotmilan und Weißstorch. Artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich Weißstorchs und Rotmilan seien im Genehmigungsverfahren aufzulösen. Das Gebiet liege zudem 2,5 km entfernt von der seismischen Messstation V01EB Thedinghausen in Morsum (Station Wulmstorf). Die Samtgemeinde hat auf die Darstellung des Teilbereichs 6 als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet.

Der Landkreis Verden hat bei Teilbereich 7 darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich Weißstorchs, Seeadler und Rotmilan auszuräumen seien. Der östliche Teilbereich liege zudem im Vorranggebiet Natur und Landschaft. Es sei darzulegen, inwiefern das mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft verbundene Ziel weiterhin erfüllt werden könne. Andernfalls sei der östliche Teilbereich zu streichen. Die Samtgemeinde hat dazu folgende Abwägung getroffen: Auf den östlichen Teilbereich 7 wird verzichtet und soweit zurückgenommen, dass das Vorranggebiet Natur und Landschaft nicht durch das Sondergebiet für die Windenergienutzung überlagert wird. Von Seiten des Landkreises wurde keine Möglichkeit der Zielabweichung in Aussicht gestellt. Auch ohne die Darstellung dieser Fläche im Vorranggebiet – und ohne die östlichen Potenzialflächen/ östliche Erweiterung des Bestandswindparks in Nähe zur Landesstraße - wird der Windenergienutzung ausreichend substanzieller Raum gegeben. Auf die östlichen Potenzialflächen in Nähe zur Landesstraße wird verzichtet, da das Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ ansonsten von 3 Seiten von Windenergieanlagen umgeben wäre.

Der Landkreis Verden hat zu Teilbereich 8 angemerkt, dass ein artenschutzrechtlicher Konflikt bezüglich des Rotmilans bestehe, da das geplante Sondergebiet im zentralen Prüfbereich des

Rotmilan-Horstes liege. Auch aufgrund der großflächigen Überlagerung mit dem Nahbereich eines Schwarzmilans bestünden erhebliche Bedenken. Der Nahbereich sei daher aus dem geplanten Sondergebiet zu streichen. Auch liege der Teilbereich 8 fast vollständig innerhalb eines 3-km-Radius um die seismische Messstation V01EB Thedinghausen Morsum (Station Wulmstorf). Die Samtgemeinde hat auf die Darstellung des Teilbereichs 8 als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung verzichtet.

Der Landkreis Verden hat Bedenken, dass ob die Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplans ausreichend und rechtssicher ist. Es seien keine eigenen Daten zu Rast- und Gastvögeln erhoben worden. Gem. Niedersächsischen Artenschutzleitfaden sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung Übersichtskartierungen (mindestens 4 Begehungstermine für Brutvögel) heranzuziehen. Weitergehende Untersuchungsanforderungen sind nicht ableitbar.

Zudem hat der Landkreis Verden weitere Hinweise in Bezug auf die Wasserwirtschaft, die Abfallwirtschaft, den Bodenschutz, den Immissionsschutz und den Brandschutz für die nachfolgenden Planungsebenen vorgebracht.

Der Landkreis Verden hat angeregt, ein Überstreichen von Waldflächen und von Landschaftsschutzgebieten durch die Rotoren zu vermeiden. Die Samtgemeinde hat dazu folgende Abwägung getroffen: Angrenzend an die Sondergebiete für die Windenergienutzung sind keine Waldflächen und keine Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf Tiefbohrungen aus dem Bergbau hingewiesen und Hinweise zum Schutz des Bodens und zum Baugrund sowie zum Bergrecht vorgebracht. Die beiden Bohrungen liegen außerhalb der Teilbereiche. Die Baugrundverhältnisse werden auf nachgelagerter Ebene analysiert, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Das Bergrecht steht der Planung/ Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen. In allen Teilbereichen bestehen bereits Windenergieanlagen.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf zwei seismische Messstationen des Geozentrums Hannover und von Exxon hingewiesen. Es wird empfohlen, die für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen außerhalb der Beeinflussungsbereiche der seismischen Ortungsstationen auszuweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sei anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten. Die Station des Geozentrums Hannover befindet sich im Nordosten der Samtgemeinde, in sehr deutlicher Entfernung zu den in der Entwurfsfassung dargestellten Teilbereichen. Die genannte Station der Exxon Mobil wird in den Planunterlagen wie folgt berücksichtigt. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie erstellt.¹ Darin wird folgendes ausgeführt: Seismologische Stationen werden abhängig von ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzradien belegt. Um Stationen globaler Bedeutung werden Radien von 3 km, bei regionaler Bedeutung 2 km sowie bei lokaler Bedeutung 1 km als Schutzradius für einen Ausschluss von Windenergieanlagen berücksichtigt. Nach Rücksprache beim LBEG handelt es sich bei Wulmstorf 2 um eine Station von regionaler Bedeutung. Von Belang ist daher hier der 2 Kilometerradius. Die Samtgemeinde Thedinghausen übernimmt in ihrer Abwägung die genannten Schutzradien und stellt den im 2 Kilometerradius und zum großen Teil im 1 Kilometerradius liegenden Teilbereich 8 nicht mehr dar. Im Abstand von 3 Kilometern liegt der Teilbereich 6 der Vorentwurfsfassung, auf diesen ebenfalls verzichtet. Im Abstand von 3 bis 5 Kilometern

¹ Erstellt durch Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, bosch & partner: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

liegen die Teilbereiche 4 und 7 in der Entwurfsfassung (beide randlich). Hier bestehen bereits Windenergieanlagen. Zudem liegen diese Teilbereiche außerhalb des 2 Kilometerradius.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat darauf hingewiesen, dass sich der Teilbereich 4 im Hubschraubertieffluggangkorridor befindet. Da es sich bei dem Gebiet jedoch um einen Bestandswindpark handelt, welcher voraussichtlich „repower“ werden soll, könne eine Zustimmung, unter den Regeln des § 16b Bundesimmissionsschutzgesetz, erteilt werden. Auch für diese Fläche würden darüber hinaus Einschränkungen gelten. Die Samtgemeinde hat dazu folgende Abwägung getroffen: Für ein Repowering von 15 Altanlagen durch 12 Windenergieanlagen liegt ein Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor (Vorbescheidverfahren nach § 9 i.V.m. § 16 b BImSchG, Schreiben vom 15.11.2022). Demnach bestehen seitens der Bundeswehr aus flugsicherungstechnischer, liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht bei Einhaltung der beantragten Parameter keine Bedenken. Beantragt wurden Anlagen mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m.

Die Landwirtschaftskammer hat allgemeine Hinweise zum Bodenschutz vorgebracht. Die Hinweise wurden im Umweltbericht ergänzt.

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH hat angemerkt, dass die 5 km Schutzzone der SON-Station Wulmstorf 2 (Seismische Messstation) von der Planung betroffen sei. Für die stationär errichtete seismische Messstation SON-Wulmstorf 2 ergäben sich Mindestabstände von 5 km, die bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen zu beachten seien. Die Auffassung zum 5 Kilometer Mindestabstand wird von der Samtgemeinde nicht geteilt. Nach Rücksprache beim LBEG handelt es sich bei Wulmstorf 2 um eine Station von regionaler Bedeutung. Von Belang ist daher der 2 Kilometerradius (s. Ausführungen zum LBEG). Die stellt den im 2 Kilometerradius – und zum großen Teil im 1 Kilometerradius - liegenden Teilbereich 8 und den Teilbereich 6 nicht als Sondergebiet für die Windenergie dar. Im Abstand von 3 bis 5 Kilometern liegen die Teilbereiche 4 und 7 in der Entwurfsfassung (beide randlich). Hier bestehen bereits Windenergieanlagen. Zudem liegen diese Teilbereiche außerhalb des relevanten 2 Kilometerradius.

Der Mittelweserverband hat auf die erforderlichen Abstände zu Oberflächengewässern hingewiesen. Diese sollten im Flächennutzungsplan festgeschrieben werden. Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene. Eine Festsetzung zu Abstandsregeln ist weder möglich noch erforderlich. Die Abstände ergeben sich aus den Fachgesetzen unmittelbar.

Die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade hat angemerkt, dass gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse in der Nähe von Windparks dringlich zu wahren seien. Die Samtgemeinde weist in ihrer Abwägung darauf hin, dass die Wahrung gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse auf Genehmigungsebene sichergestellt wird.

Die IHK hat angemerkt, dass Gewerbe- und Industriebetriebe nicht benachteiligt werden dürfen. Dazu seien - insbesondere in einer nachgelagerten Bebauungsplanaufstellung - ggf. auch entsprechende Gutachten, die Schall- und Schattenwurfimmissionen berücksichtigen, zu erstellen. Die Samtgemeinde weist in ihrer Abwägung darauf hin, dass die Wahrung gesunder Arbeitsverhältnisse auf Genehmigungsebene durch die Erstellung entsprechender Gutachten sichergestellt wird. In allen Teilbereichen der Entwurfsfassung sind bereits Windenergieanlagen vorhanden.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat Hinweise zu nachgelagerten Planungsebenen vorgebracht. Mehrere Leitungsträger haben auf ihre Leitungen und Kabel hingewiesen (Gascade; PLE doc, Gasunie, Wesermetz, Tennet, Avacon Netz GmbH,

Wasserversorgung Syker Vorgeest). Die Leitungen werden - soweit in den Teilbereichen gelegen - dargestellt. In allen dargestellten Teilbereichen bestehen bereits Windenergieanlagen. Der Samtgemeinde ist der geplante Rückbau der 220-kv-Freileitung der Tennet bekannt. Im Falle eines Repowering vor Rückbau der Leitung ist über die Abstände in Kenntnis der dann konkret geplanten Anlagenstandort zu befinden.

Die Harzwasserwerke haben auf ihre Grundwassermessstellen, die Wintershall auf Altbohrungen außerhalb der Teilbereiche hingewiesen.

Die Harzwasserwerke haben zudem auf die Schutzzonen I, II und IIIA des Wasserschutzgebietes Ristedt hingewiesen. Nach dem LROP und dem RROP Diepholz befindet sich der östliche Bereich des Planvorhabens im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung. Die Samtgemeinde hat dazu folgende Abwägung getroffen: Der südwestliche Teil von Teilbereich 7a liegt in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Innerhalb des Teilbereich 7a sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Es bestehen Möglichkeiten zur Minimierung des Risikos von Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch konstruktive Maßnahmen und bauzeitliche Maßnahmen. Der Samtgemeinde Thedinghausen ist nicht ersichtlich, dass von einer ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlage Gefährdungen für das Trinkwasser einhergehen.

4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planung ist die Sicherung von substanziellem Raum für die Windenergie durch Konzentration von Windparks an geeigneten Stellen bei gleichzeitiger Freihaltung des sonstigen Außenbereichs von Windenergieanlagen zur Vermeidung einer landschaftlichen Überlastung des Raumes. Dazu hat die Samtgemeinde Thedinghausen in der flächendeckenden Betrachtung des Standortkonzeptes Windenergie die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale ermittelt und abgewogen. Im Prozess des Standortkonzeptes Windenergie wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten (insbesondere veränderte Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen sowie größere Abstände zu Natura 2000-Gebieten) geprüft. Insofern sind der Samtgemeinde Thedinghausen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ersichtlich, mit denen die Ziele der Planung in vergleichbarem Umfang erreicht werden könnten.

Durch das Standortkonzept wurden neun Potenzialflächen erkannt. Unter Berücksichtigung militärischer Belange führt dies zu einer Darstellung von acht Teilbereichen im Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte eine Reduzierung von acht auf drei Teilbereiche. Hierdurch werden einerseits naturschutzfachlich wertvolle Bereiche geschont und andererseits einer räumlichen Überfrachtung des Landschaftsbildes vorgebeugt.

Auf nachgeordneter Planungsebene ist eine weitergehende Prüfung von Planungsalternativen, beispielsweise hinsichtlich der konkreten WEA-Standorte und der Lage der Erschließungseinrichtungen, vorzunehmen.